Freistaat Thüringen
Finanzministerium

Die Ministerin

Heike Taubert

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3611-000
Telefax +49 361 57 3611-651

heike.taubert@
tfm.thueringen.de

THÜRINGER LANDTAG
Kopie der Antwort an Fragesteller
Anfrage ..... 2511 .....
Drs. ..... 7/4460 .....

Thüringer Finanzministerium · Postfach 90 04 61 · 99107 Erfurt

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1040-45-O 1627/9854
152552/2021
Erfurt, 24. Nov. 2021

Kleine Anfrage Nr. 2511 der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
„Staatsrechtlich bindende Verpflichtungen Thüringens gegenüber ehemals landesherrlichen Häusern“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Kleine Anfrage Nr. 2511 der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:
Betreffen die aktuell laufenden Forderungen des ehemals königlichen Hauses Hohenzollern auch den Freistaat Thüringen als anteiligen Rechtsnachfolger des aufgelösten Landes Preußen (vgl. Artikel 135 Grundgesetz)? Wenn nein, hält es die Landesregierung für möglich, dass das Haus Hohenzollern Ansprüche bezüglich ehemals königlich-preußischen Vermögens erheben kann, welches nun in das Eigentum des Freistaats Thüringen übergegangen ist? Mit welcher rechtlichen Argumentation begegnet die Landesregierung solcher Einschätzung?

Antwort:
Der Landesregierung sind keine Ansprüche oder Forderungen des Hauses Hohenzollern zu Vermögenswerten im Eigentum des Freistaats Thüringen bekannt. Bei dem für die Verfahren nach dem Recht der offenen Vermögensfragen zuständigen Thüringer Landesamt für Finanzen liegt auch kein Antrag des Hauses Hohenzollern vor.

Nach Kenntnis der Landesregierung hat das Haus Hohenzollern fristgemäß bei den Ländern Berlin und Brandenburg vermögensrechtliche Ansprüche zu dem nach 1945 auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage enteigneten Vermögen angemeldet.

Gleichwohl ist es auf Grund der fristgemäßen Antragstellung durch das Haus Hohenzollern möglich, dass im Rahmen dieser Verhandlungen Vermögenswerte festgestellt werden, die sich im Zeitpunkt der Enteignung in Thüringen befunden haben oder danach nach Thüringen gelangt und heute Eigentum

Thüringer
Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO) im Thüringer Finanzministerium finden Sie im Internet unter www.ds-tfm.thueringen.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Öffnungszeiten
Mo.-Do.: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFF820
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

des Freistaats sind. In diesem Fall wäre wegen der Enteignung auf besatzungsrechtlichen bzw. besatzungshoheitlichen Grundlagen eine Rückübertragung nach § 5 des Gesetzes über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz – AusglLeistG) zu prüfen.

Frage 2:
Ergeben sich aus der Stellung des Landes Thüringen als Rechtsnachfolger der 1920 aufgelösten Thüringischen Staaten (vgl. § 67 der Verfassung des Freistaats Thüringen in der Fassung vom 11. März 1921) Verpflichtungen des heutigen Freistaats gegenüber den ehemals landesherrlichen Häusern?

Antwort:
Mit dem Gesetz betreffend das Land Thüringen vom 30. April 1920 wurden die Länder Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Reuß, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha (ohne das Gebiet von Coburg), Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen mit Wirkung vom 1. Mai 1920 zum Land Thüringen vereinigt. Gemäß § 67 der Verfassung des Landes Thüringen vom 11. März 1921 war das Land Thüringen Rechtsnachfolger dieser ehemaligen Freistaaten, hinsichtlich des Staatsvermögens aber nur insoweit, als die Vermögensauseinandersetzung zwischen den ehemaligen Freistaaten und dem Land abgeschlossen ist. Mit dem Gesetz über die Vermögensauseinandersetzung des Landes Thüringen mit den ehemaligen thüringischen Freistaaten vom 29. März 1923 wurde u.a. geregelt, dass die ehemaligen Freistaaten vom 1. April 1923 an aufhören zu bestehen und ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten ab diesem Zeitpunkt auf das Land Thüringen übergeht.

Mit dem Sturz der Monarchie im Ergebnis der Novemberrevolution 1918 waren auch die regierenden Fürstenhäuser in Thüringen politisch entmachtet worden. Ihr Vermögen wurde zwar beschlagnahmt, aber nicht enteignet. In der Folgezeit haben die auf dem Gebiet der ehemaligen Fürstentümer entstandenen thüringischen Freistaaten bzw. das Land Thüringen selber in zum Teil jahrelangen Verhandlungen individuelle Vermögensauseinandersetzungs- und Abfindungsverträge mit den einzelnen Fürstenhäusern geschlossen. Diese Verträge regelten die Aufteilung des Fürstenvermögens zwischen dem jeweiligen Freistaat bzw. dem Land Thüringen und dem ehemaligen Fürstenhaus und enthielten außerdem regelmäßig individuelle Entschädigungszahlungen oder Rentenansprüche. Das entsprechend diesen Verträgen noch dem jeweiligen Freistaat zugefallene ehemalige Fürstenvermögen ist gemäß dem o.g. Gesetz vom 19. März 1923 auf das Land Thüringen übergegangen.

Nachdem 1952 in der ehemaligen DDR die Länder aufgelöst wurden, ist dieses Vermögen in Volkseigentum übergegangen und wurde nach 1990 auf der Grundlage des Einigungsvertrages und des Gesetzes über die Feststellung

der Zuordnung ehemals volkseigenem Vermögens (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) vom 22. März 1991 dem jeweiligen Zuordnungsberechtigten übertragen.

Das im Eigentum der ehemaligen Fürstenhäuser verbliebene und 1945 noch in ihrem Eigentum stehende Vermögen wurde nach 1945 auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet, entweder auf der Grundlage der Bodenreformgesetzgebung oder der Befehle Nr. 124/126 und Nr. 64 der Sowjetischen Militäradministration oder durch das Thüringer Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Land Thüringen (Fürstenenteignungsgesetz) vom 11. Dezember 1948. Mit diesem Gesetz wurden rückwirkend zum 8. Mai 1945 auch alle Rechte der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienmitglieder aus Gesetzen, Landtagsbeschlüssen, Verträgen und Schiedsurteilen gegen die früheren thüringischen Einzelstaaten, das Land Thüringen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgehoben. Alle daraus entstandenen Leistungen oder Verpflichtungen des Landes Thüringen sind weggefallen.

Wegen der in der Rechtsprechung anerkannten Wirksamkeit des Fürstenenteignungsgesetzes und seines besatzungshoheitlichen Charakters ergeben sich für den heutigen Freistaat Thüringen keine Verpflichtungen gegenüber den ehemaligen Fürstenhäusern im Sinne der Fragestellung. Mögliche Verpflichtungen des Freistaats bestimmen sich allein nach dem in der Antwort zu Frage 1 genannten AusglLeistG.

Frage 3:
Befindet sich der Freistaat in vermögensrechtlichen Verhandlungen mit anderen ehemals landesherrlichen Häusern?

Antwort:
Die von der Landesregierung geführten Verhandlungen mit den ehemaligen Fürstenhäusern wegen der von den geltend gemachten Ansprüchen umfassten Kunst- und Kulturgüter mit erheblicher kultureller und historischer Bedeutung sind beendet und mit gütlichen Einigungen abgeschlossen worden. Aktuell werden nur noch auf der Ebene der Verfügungsberechtigten, wie z.B. Museen, Bibliotheken, Archiven und anderen Einrichtungen des Freistaats, Verhandlungen zu Einzelgegenständen geführt.

Frage 4:
Ist es nach Einschätzung der Landesregierung möglich, dass ehemals landesherrliche Häuser neue Ansprüche erheben, die das Vermögen des Freistaats betreffen? Mit welcher rechtlichen Argumentation begegnet die Landesregierung solcher Einschätzung?

Antwort:
Da das Vermögen der ehemaligen Fürstenhäuser auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet wurde, könnten neue Ansprüche nur auf der Grundlage des AusglLeistG angemeldet werden. Gemäß § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes endete die Antragsfrist für die Anmeldung von Ansprüchen auf Ausgleichsleistungen mit Ablauf des 6. Monats seit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das AusglLeistG ist am 1. Dezember 1994 in Kraft getreten, so dass Ausgleichsleistungsansprüche nur bis zum Ablauf des 31. Mai 1995 wirksam angemeldet werden konnten. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Damit wäre jede neue Anmeldung verfristet und allein aus diesem Grund abzulehnen.

Unabhängig davon wurden nach Kenntnis der Landesregierung durch verschiedene Fürstenhäuser neben Ansprüchen aus den nach 1918 geschlossenen Vermögensauseinandersetzungs- und Abfindungsverträgen vor den Zivilgerichten auch Ansprüche nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz geltend gemacht. Sämtliche bisher gestellten Anträge wurden nach Kenntnis der Landesregierung von den zuständigen Behörden oder Gerichten wegen des besatzungsrechtlichen bzw. besatzungshoheitlichen Charakters der Enteignung des Fürstenvermögens ablehnend entschieden. Da für eine Antragstellung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz jedoch keine Antragsfristen gelten, sind jederzeit neue Anträge zulässig. Sollten diesen Rehabilitierungsanträgen stattgegeben werden, könnte auf dieser Grundlage innerhalb der in § 30a Abs. 1 Satz 3 des Vermögensgesetzes geregelten Frist ein neuer Rückübertragungsantrag nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 dieses Gesetzes gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Taubert